

4149/AB XX.GP

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 Wien
Wien, 8 Juli 1998

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.4413/J - NR/1998 betreffend Forschungsarbeit an den Medizinischen Fakultäten Österreichs, die die Abgeordneten Mag. HAUPT und Kollegen am 14. Mai 1998 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Sind Ihrem Ressort Maßnahmen bekannt, die eine Trennung der Absolventen der Medizinischen Universität in Ärzte, und forschende Ärzte mit einer verpflichtenden Dissertation zur Erlangung des Dr. med. scientiae vorsehen,
a. wenn ja wie lauten diese?
b. wenn nein mit welcher Begründung lehnen Sie eine Entwicklung in diese Richtung ab?

Eine "Trennung der Absolventen der Medizinischen Universität in Ärzte einerseits, und den Dr. med. scientiae mit einer verpflichtenden Dissertation" ist nicht nur - wie in der Einleitung der Anfrage angeführt - ein Wunsch des Ord.Univ. - Prof. Dr. Georg Stingl und eine "Empfehlung aus erster Hand", sondern die wesentliche Neuerung der mit dem Universitäts - Studiengesetz, BGBl. I Nr.48/1997, eingeführten Teilung des Studiums der Humanmedizin in ein Diplom - und ein Doktoratsstudium.

Der Unterschied zu den anderen Studienrichtungen besteht bei der Humanmedizin (und bei der Zahnmedizin) nur darin, daß auch den Absolventen des Diplomstudiums ein auf "Doktor...." statt "Magister" oder "Diplom...." lautender akademischer Grad verliehen wird. Nach Absolvierung des Studiums der Human - oder Zahnmedizin im Range eines Diplomstudiums kann das Doktoratsstudium der medizinischen Wissenschaft angeschlossen werden, in dem verpflichtend eine Dissertation zu verfassen sein wird.

Die Studienpläne für die Neuordnung des Medizinstudiums sind an den drei medizinischen Fakultäten in Ausarbeitung (Übergangsfrist bis 2002).

Die Formulierung in der Anfrage, wonach künftig allein dem Dr. med. scientiae "der Zutritt an die Universitätskliniken erlaubt sein soll", ist mißverständlich. Gemeint ist wohl, daß eine Universitätslehrerlaufbahn an einer Universitätsklinik nur den Ärzten offenstehen soll, die nach dem zum Dr.med. univ. führenden (Diplom -)Studium der Medizin auch das eigentliche Doktoratsstudium absolvieren und den akademischen Grad "Doctor.scientiae medicae" erwerben. Dies ist wohl selbstverständlich und entspricht der bestehenden dienstrechtlichen Regelung für allen anderen Studienrichtungen an den Universitäten, bei denen schon bisher eine Teilung in Diplom - und Doktoratsstudium bestand.

Die Universitätskliniken und Klinischen Institute sind aber nicht nur Lehr - und Forschungs - stätten, sondern gleichzeitig auch Organisationseinheiten einer Krankenanstalt und daher auch zur postpromotionellen Facharztausbildung berufen. Außerdem benötigen auch Universitätskliniken und Klinische Institute Ärzte, die ausschließlich oder überwiegend im Spitalsbetrieb eingesetzt werden. In Graz und Innsbruck stehen diese Ärzte überwiegend im Landesdienst bzw. in einem Dienstverhältnis zum Krankenanstaltenträger. Daher wird es auch in Zukunft Ärzte an Universitätskliniken und Klinischen Instituten geben müssen, die nicht auch noch das wissenschaftliche Doktoratsstudium absolviert haben. Diese Ärzte werden aber nicht für die Universitätslehrerlaufbahn vorgesehen sein.

2. Wie lautet die Entwicklung der einzelnen Institute der med. Fakultäten Wien, Graz und Innsbruck, in den letzten zehn Jahren, im Hinblick auf die Anzahl ihrer Publikationen?

3. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die den zehn Instituten mit den meisten Publikationen, für ihre Forschungsarbeit in den letzten zehn Jahren pro Jahr zur Verfügung gestellt wurden?

4. Wie hoch sind die finanziellen Mittel, die den zehn Instituten mit den wenigsten Publikationen, für ihre Forschungsarbeit in den letzten zehn Jahren pro Jahr zur Verfügung gestellt wurden?

Die für die Medizinischen Fakultäten Wien, Graz und Innsbruck bisher geltenden Bestimmungen des UOG 1975 - das UOG 1993 ist an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck noch nicht wirksam - sehen gemäß § 95 Abs. 1 lit.c. leg.cit. vor, daß jeder Instituts- vorstand/Klinikvorstand in Abständen von drei Jahren dem Bundesminister für Wissen- schaft und Verkehr einen Arbeitsbericht vorzulegen hat, der mindestens folgende Angaben enthalten muß:

a. Bezeichnung und Stundenzahl der in den vergangenen drei Studienjahren durchgeführten Lehrveranstaltungen und die Zahl der für jede Lehrveranstaltung inskribierten Hörer;

b. Titel der Diplomarbeiten und Dissertationen, die von den am Institut tätigen Universi- tätslehrern betreut wurden, und Angabe, ob diese Arbeiten als Institutsarbeit, Hausar- beit oder Klausurarbeit angefertigt wurden;

c. am Institut durchgeführte wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte aller Art (§ 49 Abs. 1 erster Satz); Angabe ob die Ergebnisse schon publiziert wurden und bi- bliographische Daten derartiger Publikationen; ferner am Institut laufende wissenschaft- liche Arbeiten und Forschungsprojekte aller Art;

d. sonstige Angaben und Mitteilungen über wichtige Institutsangelegenheiten.

Darüber hinaus haben gemäß § 95 Abs. 2 UOG 1975 an Medizinischen Fakultäten die Arbeitsberichte der Kliniken und Institute die Arbeitsberichte von allenfalls errichteten klinischen Abteilungen zu enthalten. Allen Arbeitsberichten ist eine statistische Übersicht über die Leistungen in der Krankenpflege und Patientenversorgung anzuschließen.

Die Arbeitsberichte der Institutsvorstände werden seit 1981 mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben. Die Erhebung über das Studienjahr 1994/95 war die letzte, in der alle berichtslegenden Institute und Kliniken den Vorschriften des UOG 1975 unterlagen. Die diesbezügliche Publikation wird in der Anlage der Anfragebeantwortung beige-schlossen (Beilage 1).

Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, daß diese Arbeitsberichte als standardisierte und quantifizierte Erhebung nicht allen Dimensionen universitärer Aktivitäten gerecht werden können. Im Zuge der Neuorganisation der Universitäten im Sinne des UOG 1993 werden die "Arbeitsberichte der Institutsvorstände" nicht wie bislang dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr sondern primär dem Rektor vorzulegen sein und ihren Platz innerhalb der autonomen Planungskompetenzen der Universität selbst erhalten.

Die in Frage 2 angesprochene Entwicklung der Publikationen ist äußerst schwer darzustellen, weil die Zahl der Publikationen noch keine abschließende Aussage über den wissenschaftlichen Stellenwert der betreffenden Institute und Kliniken ermöglicht. Hier kommt es in erster Linie auf die Qualität der Publikationen an. Es gibt derzeit sowohl vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr erstellte Reihungen aus den Arbeitsberichten der Institutsvorstände (1989 bis 1994) als auch von Universitätsangehörigen erstellte Impactfaktor-reihungen (1992 bis 1997) deren Ausagewerte aber an den Medizinischen Fakultäten selbst sehr umstritten sind. In der Anlage wird eine Aufstellung über Publikationen an den Medizinischen Fakultäten 1989 bis 1994 beige-schlossen (Beilage 2).

Das UOG 1993 sieht jedoch erstmals explizit Evaluierungen universitärer Lehr- und Forschungstätigkeit sowie universitätsbezogener Maßnahmen als Anhaltspunkte und Grundlage

für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Verbesserung sowie für personelle und organisatorische Entscheidungen sowohl für die evaluierten Einheiten als auch für die zuständigen Organe vor. Derzeit werden dazu Erhebungen bezüglich der Medizinischen Fakultäten vom Universitätenkuratorium durchgeführt, die aber noch nicht abgeschlossen sind.

Darüber hinaus wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr zur Unterstützung universitätsübergreifender Unterstützungsplanungen auch ein Forschungsprojekt zur institutionellen und regionalen bibliometrischen Analyse von Österreichs Artikel - Output ("Forschungslandkarte Österreich") beim Institut für Höhere Studien in Auftrag gegeben. Die IHS-Studie soll das Ausmaß jenes hochqualitativen österreichischen Outputs (Stärken österreichischer wissenschaftlicher Produktion) bemessen, welches international vergleichbar ist.

Hinsichtlich der in den Fragen 3 und 4 angesprochenen Mittel ist festzuhalten, daß die Antragstellung zum Budget - und Stellenplan sowie die Verteilung von Planstellen und Mitteln unter Bedachtnahme auf die Anträge - bereits derzeit - zum selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten zählen (§ 4 Abs. 1 bis 4 UOG 1975).

An den Medizinischen Fakultäten Wien, Graz und Innsbruck bestehen gemäß § 65 Abs. 1 lit.a. leg.cit. Budgetkommissionen zur Antragstellung betreffend das Budget und den Stellenplan, den Ausbau bestehender sowie die Errichtung neuer Lehr - und Forschungseinrichtungen sowie zur Aufteilung der der Fakultät zugewiesenen Mittel und Planstellen.

Außerdem sind im UOG 1993 im Zuge der Erstellung des Budgetantrages an den Universitäten Bedarfsberechnungen zur aufgabenbezogenen Ermittlung des Ressourcenbedarfes von Instituten und Dienstleistungseinrichtungen ausdrücklich vorgesehen.

Die Ermittlung des Ressourcenbedarfes hat von den Leistungen und Aufgaben jener universitären Einrichtung auszugehen, für welche eine Bedarfsberechnung durchgeführt wird. Abschließend ist hinsichtlich der Klinischen Bereiche der Medizinischen Fakultäten Wien, Graz und Innsbruck ergänzend darauf hinzuweisen, daß die Kostenersätze des Bundes für den Klinischen Mehraufwand aus Forschung und Lehre gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 Krankenanstaltengesetz des Bundes zum Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ressortieren und daher über die darin enthaltenen Abgeltungen für medizinische Forschung von mir keine Aussage getroffen werden kann.

5. Wie lautet die Entwicklung der Anzahl, des in der Forschung tätigen gehobenen medizinischen Personals, (Universitätsassistenten, Med. Techn. Assistenten, Abgängern der HTL Sparte Biochemie, Röntgenassistenten, Laborassistenten etc.), aufgeschlüsselt nach Instituten, in den letzten zehn Jahren?

In den 90er - Jahren stand an den Medizinischen Fakultäten die schrittweise Umsetzung des von der VAMED im Auftrag des jeweiligen Krankenanstaltenträgers und des Bundes erhobenen Personalbedarfs der Universitätskliniken und Klinischen Institute im Vordergrund. Angesichts der besonderen Belastungen der Universitätskliniken durch den Spitalsbetrieb mußten vor allem Ärzteplanstellen sowohl vom Bund als auch - in Graz und Innsbruck - vom jeweiligen Krankenanstaltenträger zugeteilt werden. Eine vollständige Umsetzung dieses Zusatzbedarfes war und ist wegen der budgetären Grenzen nicht möglich. Demgegenüber war die Zuteilung von Planstellen für andere Personalkategorien des Bundes und damit für den Forschungsbereich leider nur eingeschränkt möglich. Ergänzend ist zu erwähnen, daß Forschungsaufgaben, die im Auftrag eines Dritten bzw. in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt werden, auch von diesem Dritten finanziert bzw. finanziell wesentlich unterstützt werden sollen. Daher ist Personal für den Forschungsbereich nicht nur vom Bund, sondern auch von den Kliniken und Klinischen Instituten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit beizustellen.

Ein Aufstellung über die Planstellenentwicklung an den drei Medizinischen Fakultäten bezogen auf die Jahre 1988 und 1998 ist angeschlossen (Beilage 3).